

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.174.759

Wien, am 24. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 11. Februar 2021 unter der Nr. **5307/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mysteriöser Selbstmord im Umfeld von Kujtim F.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 11 und 16 bis 22:**

- *Wann wurde der Tote angefundene?*
- *Wo wurde der Tote angefundene?*
- *Wie alt war der Tote zum Zeitpunkt des Selbstmords?*
- *Wer hat den Toten angefundene?*
- *Wann hat der verdächtige Mitwisser sich vermutlich selbst das Leben genommen?*
- *Hat der verdächtige Mitwisser alleine in einem Haushalt gelebt?*
- *Wie viele Personen haben im Haushalt des verdächtigen Mitwissers gelebt?*
- *Auf wie vielen Haupt- und Nebenwohnsitzen war der verdächtige Mitwisser gemeldet?*
- *Wann hätte der Prozess gegen den verdächtigen Mitwisser stattfinden sollen?*
- *Nach welchem Paragraphen des Strafgesetzbuchs wurde gegen den verdächtigen Mitwisser ermittelt?*
- *Wann wurde das Ermittlungsverfahren gegen den verdächtigen Mitwisser eingeleitet?*
- *Wurde der verdächtige Mitwisser beobachtet bzw. überwacht?*

- *Woher kannten sich der verdächtige Mitwisser und der Attentäter Kujtim F.?*
- *In welchem Verhältnis stand der verdächtige Mitwisser und der Attentäter Kujtim F.?*
- *Konnte festgestellt werden, wie und wo sich der verdächtige Mitwisser radikalisiert hat?*
- *Warum befand sich der verdächtige Mitwisser auf freiem Fuß?*
- *Warum befand sich der verdächtige Mitwisser und Terrorverdächtige nicht in Untersuchungshaft?*
- *War der verdächtige Mitwisser rechtskräftig verurteilt?*

Ich darf vorausschicken, dass es sich in gegenständlicher Causa um ein bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängiges nichtöffentliches Ermittlungsverfahren handelt und deshalb alle diesbezüglichen Fragen an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind, da diese noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege beeinträchtigt werden dürfen. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften als dominus litis eines Ermittlungsverfahrens ist der Bundesminister für Inneres nicht zuständig.

Überdies ist auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. das Grundrecht auf Datenschutz zu wahren, sodass von einer Beantwortung dieser Fragen schon alleine aus diesen Gründen Abstand genommen werden muss.

**Zur Frage 12:**

- *Wurde ein Verfahren zur Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft beim verdächtigen Mitwisser eingeleitet?*

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Gesetzgebung in der Angelegenheit „Staatsbürgerschaft“ zwar Angelegenheit des Bundes, die Vollziehung ist jedoch Landessache. Diese Frage betrifft daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

**Zur Frage 13:**

- *War das LVT Wien in die Ermittlungen eingebunden?*

Ja.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *War das BVT in die Ermittlungen eingebunden?*
- *War das BK in die Ermittlungen eingebunden?*

Nein.

**Zur Frage 23:**

- *Warum hat das LPD Wien keine offizielle Stellungnahme abgegeben?*

Von der Landespolizeidirektion Wien werden allgemein zum Schutz der Privatsphäre der Angehörigen der Verstorbenen proaktiv keine Veröffentlichungen zu Suiziden oder vermutlichen Suiziden getätigt.

Karl Nehammer, MSc



